WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000887]

18 APRIL 2021. — Wet houdende instemming met het Verdrag tussen het Koninkrijk België, het Groothertogdom Luxemburg en het Koninkrijk der Nederlanden inzake politiesamenwerking, en zijn bijlagen, gedaan te Brussel op 23 juli 2018. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 18 april 2021 houdende instemming met het Verdrag tussen het Koninkrijk België, het Groothertogdom Luxemburg en het Koninkrijk der Nederlanden inzake politiesamenwerking, en zijn bijlagen, gedaan te Brussel op 23 juli 2018 (*Belgisch Staatsblad* van 26 september 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000887]

18 AVRIL 2021. — Loi portant assentiment au Traité entre le Royaume de Belgique, le Grand-Duché de Luxembourg et le Royaume des Pays-Bas en matière de coopération policière, et ses annexes, faits à Bruxelles le 23 juillet 2018. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 18 avril 2021 portant assentiment au Traité entre le Royaume de Belgique, le Grand-Duché de Luxembourg et le Royaume des Pays-Bas en matière de coopération policière, et ses annexes, faits à Bruxelles le 23 juillet 2018 (*Moniteur belge* du 26 septembre 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000887]

18. APRIL 2021 — Gesetz zur Billigung des am 23. Juli 2018 zu Brüssel abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit und seiner Anlagen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 18. April 2021 zur Billigung des am 23. Juli 2018 zu Brüssel abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit und seiner Anlagen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

18. APRIL 2021 — Gesetz zur Billigung des am 23. Juli 2018 zu Brüssel abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit und seiner Anlagen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Der am 23. Juli 2018 zu Brüssel abgeschlossene Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit und seine Anlagen werden voll und ganz wirksam.

Art. 3 - Die in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Ausführungsabkommen werden voll und ganz wirksam.

Die in Anwendung von Artikel 62 Absatz 3 des Vertrags geschlossenen Ausführungsvereinbarungen werden voll und ganz wirksam.

Die in Artikel 12 Absatz 3 des Vertrags erwähnten schriftlichen Vereinbarungen werden voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. April 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten S. WILMES Der Minister der Justiz V. VAN QUICKENBORNE Die Ministerin des Innern A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz V. VAN QUICKENBORNE

Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit

Das Königreich Belgien,

Das Großherzogtum Luxemburg

und

Das Königreich der Niederlande,

nachfolgend "die Vertragsparteien" genannt,

In dem Wunsch.

die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu verstärken, und entschlossen, die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine noch engere Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie bei der Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten zu erweitern;

In der Erwägung:

Dass der am 8. Juni 2004 in Luxemburg unterzeichnete "Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg über grenzüberschreitende Polizeieinsätze" aktualisiert werden muss:

Dass sich angesichts der Entwicklung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit Möglichkeiten ergeben, die Formen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auszuweiten, insbesondere bei der grenzüberschreitenden Ermittlung, der grenzüberschreitenden Nacheile und dem Informationsaustausch, einschließlich der Gewährung eines umfassenderen gegenseitigen Zugriffs auf Polizeidatenbanken;

Dass der Minister der Sicherheit und des Innern und der Minister der Justiz des Königreichs Belgien, der Minister der Inneren Sicherheit und der Minister der Justiz des Großherzogtums Luxemburg und der Minister der Sicherheit und der Justiz des Königreichs der Niederlande am 18. November 2016 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben, mit der sie sich zur Modernisierung des vorerwähnten Vertrags vom 8. Juni 2004 verpflichten;

Aufgrund folgender Verträge und Übereinkommen:

- Vertrag zur Neufassung des am 3. Februar 1958 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion, unterzeichnet am 17. Juni 2008 in Den Haag (nachfolgend "Vertrag zur Gründung der Benelux-Union" genannt), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) dieses Vertrags,
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Teil III Titel V "Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts",
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen (nachfolgend "Schengener Durchführungsübereinkommen" genannt),
- Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, unterzeichnet am 27. Mai 2005 in Prüm,
- Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind, wie durch den Beschluss 2006/560/JI des Rates vom 24. Juli 2006 geändert,
- Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachfolgend "Schwedischer Rahmenbeschluss" genannt),
- Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität,
- Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität
- Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen,
- Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen,
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend "Datenschutz-Grundverordnung" genannt"),

- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (nachfolgend "Richtlinie (EU) 2016/680" genannt);

Haben Folgendes vereinbart:

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) zuständiger Dienst: öffentliche Einrichtung, die gemäß dem nationalen Recht mit dem Polizeiauftrag im Sinne von Buchstabe c) des vorliegenden Artikels betraut ist und in Anlage 1 von einer Vertragspartei für die Durchführung des vorliegenden Vertrags benannt wird,
- b) zuständige Behörde: in Anlage 2 erwähnte Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, die gemäß dem nationalen Recht die Amtsgewalt über die zuständigen Dienste ausübt,
- c) Polizeiauftrag: Auftrag, der den zuständigen Diensten gemäß dem nationalen Recht im Rahmen der Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, einschließlich des Schutzes und der Begleitung von Personen und Gütern, erteilt wird,
 - d) polizeiliche Ausbildung: Ausbildung, die auf die Ausübung eines Polizeiauftrags ausgerichtet ist,
- e) Beamter: Personalmitglied eines zuständigen Dienstes, das gemäß dem nationalen Recht mit der Ausführung von Polizeiaufträgen betraut ist,
- f) grenzüberschreitender Einsatz: Einsatz auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags durch Beamte einer Vertragspartei auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei,
- g) grenzüberschreitende Präsenz: Anwesenheit von Beamten einer Vertragspartei auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei im Rahmen eines Polizeiauftrags oder einer polizeilichen Ausbildung auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags oder eines anderen völkerrechtlichen Instruments, das für beide Vertragsparteien verbindlich ist,
- h) Aufnahmestaat: Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet ein grenzüberschreitender Einsatz oder eine grenzüberschreitende Präsenz stattfindet,
- i) Entsendestaat: Vertragspartei, aus der die Beamten bei einem grenzüberschreitenden Einsatz oder einer grenzüberschreitenden Präsenz stammen,
- *j*) personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,
- *k*) für die Verarbeitung Verantwortlicher: in Artikel 3 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 beziehungsweise Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnter Verantwortlicher,
- l) Auftragsverarbeiter: natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet,
- m) Polizeidatenbank: strukturierte Sammlung personenbezogener Daten oder Informationen in Bezug auf Polizeiaufträge, die von einem zuständigen Dienst verwaltet wird,
- n) Hit/no-hit-Abfrage: Abfrage einer Datenbank, die sich auf die alleinige Feststellung beschränkt, ob diese Datenbank Informationen über die Person oder Angelegenheit enthält, auf die sich die Abfrage bezieht,
- o) Einsichtnahme: Verarbeitung, die darin besteht, personenbezogene Daten oder Informationen in einer Datenbank zu suchen und einzusehen,
 - p) Grenzgebiet: in Anlage 3 zum vorliegenden Vertrag aufgeführte Gebiete,
- *q)* gemeinsames Polizeizentrum: ein von zwei oder mehr Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen bestimmter Ort, an dem Beamte dieser Vertragsparteien gemeinsam beschäftigt werden, um den Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen im Grenzgebiet und andere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern und zu beschleunigen,
- r) gemeinsame Polizeiwache: der Öffentlichkeit zugängliches Polizeibüro, in dem Beamte mehrerer Vertragsparteien gemeinsam beschäftigt sind, um in enger Zusammenarbeit Polizeiaufträge zu gewährleisten,
- s) Verbindungsoffizier: Beamter, der von einer Vertragspartei zur Vertretung eines oder mehrerer zuständiger Dienste in einem anderen Land oder in einer internationalen Organisation bestimmt wird,
- t) Verbindungsbeamter: Beamter, der von einem zuständigen Dienst einer Vertragspartei vorübergehend in einen zuständigen Dienst einer anderen Vertragspartei entsandt wird, um die Kontakte untereinander zu erleichtern und sich gegenseitig zu unterstützen,
 - u) Sondereinheiten: in Anlage 4 bezeichnete Einheiten,
 - v) festhalten: eine Person an der Flucht hindern.

Art. 2 - Zweck

Mit vorliegendem Vertrag wird bezweckt, die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Staatsgebiet der Vertragsparteien zu verstärken im Rahmen:

- a) der Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten und
- b) der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Dieser Zweck umfasst auch den Schutz und die Begleitung von Personen und Gütern.

Art. 3 - Verhältnis zu anderen Abkommen und zum nationalen Recht

1. Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags vorgesehenen Rechtsinstrumente der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit im Hinblick auf bestehende internationale Abkommen und das Recht der Europäischen Union zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere die Artikel 21 und 22 des vorliegenden Vertrags, die über die Bestimmungen der Artikel 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens hinausgehen.

- 2. Vorliegender Vertrag bietet eine eigenständige Rechtsgrundlage für die in den Titeln 2 bis 6 des vorliegenden Vertrags vorgesehene Zusammenarbeit. Sofern die Modalitäten für die Durchführung dieser Formen der Zusammenarbeit nicht in oder aufgrund des vorliegenden Vertrags festgelegt sind, erfolgt die Zusammenarbeit unter Beachtung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei.
- 3. Stehen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags oder ihre Durchführung im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus internationalen Abkommen oder dem Recht der Europäischen Union ergeben, so haben diese Verpflichtungen Vorrang.

TITEL 2 - AUSTAUSCH VON PERSONENBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONEN

Art. 4 - Zweck des Austauschs

- 1. Die zuständigen Dienste können einander auf Ersuchen personenbezogene Daten und Informationen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit übermitteln.
- 2. Die zuständigen Dienste können einander spontan und ohne vorheriges Ersuchen personenbezogene Daten und Informationen übermitteln, wenn es faktische Gründe für die Annahme gibt, dass diese personenbezogenen Daten oder Informationen für die Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Nutzen sein können.
- 3. Die zuständigen Dienste können einander auf Ersuchen, sofern das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei dem nicht ausdrücklich entgegensteht, personenbezogene Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge übermitteln, damit die dafür zuständigen öffentlichen Einrichtungen zu diesem Zweck administrative Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergreifen können.
- 4. Die Übermittlung personenbezogener Daten oder Informationen kann gemäß Artikel 10 des schwedischen Rahmenbeschlusses verweigert werden.
- 5. Die zuständigen Dienste beantragen und übermitteln nicht mehr personenbezogene Daten und Informationen, als für den Zweck des Ersuchens und der Übermittlung notwendig und verhältnismäßig ist. Ein Ersuchen beziehungsweise eine Übermittlung kann eine oder mehrere Personen oder Angelegenheiten betreffen.

Art. 5 - Datenbanken

- 1. Die Datenbanken, aus denen auf der Grundlage von Artikel 4 des vorliegenden Vertrags personenbezogene Daten und Informationen ausgetauscht werden können, sind in Anlage 5 zum vorliegenden Vertrag festgelegt.
- 2. Die in den Artikeln 14, 15 und 16 des vorliegenden Vertrags erwähnten Datenbanken sind in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag aufgeführt.

Art. 6 - Kanäle für den Austausch

- 1. Der in Artikel 4 des vorliegenden Vertrags erwähnte Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen erfolgt über die nationalen Kontaktstellen der zuständigen Dienste.
- 2. In Abweichung von Absatz 1 kann der Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen zwischen Einheiten im Grenzgebiet über die von den zuständigen Diensten zu diesem Zweck bestimmten regionalen Kontaktstellen oder über ein in Artikel 30 des vorliegenden Vertrags erwähntes gemeinsames Polizeizentrum erfolgen.
- 3. Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich die Namen und Kontaktdaten der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Kontaktstellen mit und unterrichten einander unverzüglich über jede diesbezügliche Änderung.
- 4. Der direkte Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen ohne Nutzung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Kanäle ist nur zulässig, wenn:
- a) die übermittelnde Einheit und die empfangende Einheit sich beide im Grenzgebiet befinden, der Datenaustausch innerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs sowohl der übermittelnden als auch der empfangenden Einheit erfolgt und die ausgetauschten personenbezogenen Daten und Informationen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder eine Straftat im Grenzgebiet betreffen, oder
- b) der Austausch über die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Kanäle zu einer Verzögerung führen würde, die die Ausführung dringender Aufträge eines der betreffenden Dienste gefährden würde, oder
 - c) die gemäß den Absätzen 1 und 2 zuständigen Stellen hierfür ihre vorherige Genehmigung erteilt haben oder
- d) die betreffenden Beamten an einem grenzüberschreitenden Einsatz auf der Grundlage von Titel 3 des vorliegenden Vertrags teilnehmen.

Beamte, die auf der Grundlage des vorliegenden Absatzes unmittelbar personenbezogene Daten oder Informationen austauschen, setzen ihre aufgrund der Absätze 1 und 2 zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.

5. Die zuständigen Dienste können personenbezogene Daten und Informationen auch über die in Artikel 27 Absatz 1 des vorliegenden Vertrags erwähnten Verbindungsoffiziere austauschen.

Art. 7 - Schutz personenbezogener Daten

- 1. Personenbezogene Daten werden aufgrund des vorliegenden Vertrags ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Ermittlung und Untersuchung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verarbeitet.
- 2. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 oder gegebenenfalls der Datenschutz-Grundverordnung, die jeweiligen Umsetzungsgesetze und sonstigen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Instrumente in das nationale Recht der Vertragsparteien sind auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des vorliegenden Titels anwendbar.
- 3. Der empfangende zuständige Dienst unterrichtet den übermittelnden zuständigen Dienst auf dessen Ersuchen hin schnellstmöglich über die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten und über das Ergebnis dieser Verarbeitung.

Art. 8 - Vertraulichkeit

Der empfangende zuständige Dienst und gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter und für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen den Vertraulichkeitsgrad, den der übermittelnde zuständige Dienst den personenbezogenen Daten und Informationen zugewiesen hat, gemäß seinem nationalen Recht gewährleisten, und zwar im Einklang mit der Entsprechungstabelle der Geheimhaltungsgrade in Anlage B zum Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen.

Art. 9 - Weiterleitung an andere öffentliche Einrichtungen

- 1. Personenbezogene Daten und Informationen, die auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags von einem zuständigen Dienst einer der Vertragsparteien an einen zuständigen Dienst einer anderen Vertragspartei übermittelt werden, können vom empfangenden zuständigen Dienst an eine andere öffentliche Einrichtung der Vertragspartei, der er angehört, wobei diese Einrichtung kein zuständiger Dienst im Sinne des vorliegenden Vertrags ist, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung hierzu, die im Einzelfall von der übermittelnden Vertragspartei erteilt wird, weitergeleitet werden.
- 2. Die im vorliegenden Artikel erwähnte Weiterleitung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere ihrer Artikel 4, 8 und 9, oder gegebenenfalls der Datenschutz-Grundverordnung und den jeweiligen Umsetzungsgesetzen und sonstigen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Instrumente in das nationale Recht der Vertragsparteien.

Art. 10 - Zweckbindung und Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

- 1. Personenbezogene Daten und Informationen, die auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags von einem zuständigen Dienst einer der Vertragsparteien an einen zuständigen Dienst einer anderen Vertragspartei übermittelt werden, können von den zuständigen Diensten der letztgenannten Vertragspartei und von jeder anderen öffentlichen Einrichtung, an die sie gemäß Artikel 9 des vorliegenden Vertrags übermittelt worden sind, für alle in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Zwecke verwendet werden, sofern diese Zwecke zu den Aufgaben dieser Dienste oder öffentlichen Einrichtungen gehören.
- 2. Verlangt jedoch der übermittelnde zuständige Dienst bei der Übermittlung, dass diese personenbezogenen Daten und Informationen nur für einen bestimmten Zweck oder für genau festgelegte Zwecke verwendet werden, halten die zuständigen Dienste der empfangenden Vertragspartei und jede andere öffentliche Einrichtung, an die sie gemäß Artikel 9 weitergeleitet worden sind, diese Verwendungsbeschränkungen ein. Sie dürfen die erhaltenen personenbezogenen Daten und Informationen nur dann für einen anderen in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Zweck verwenden, wenn der übermittelnde zuständige Dienst hierzu seine vorherige schriftliche Zustimmung für den Einzelfall oder allgemein erteilt hat.
- 3. Die Verwendung von personenbezogenen Daten und Informationen, die die empfangende Vertragspartei als Beweismittel in Strafsachen erhalten hat, ist in jedem Fall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei zu diesem Zweck zulässig.
- 4. Die Verwendung der erhaltenen personenbezogenen Daten und Informationen in einer Weise, die zur Offenlegung dieser personenbezogenen Daten und Informationen oder eines Teils davon gegenüber der betreffenden Person oder gegenüber Dritten führt, ist in jedem Fall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei zulässig, unbeschadet der Rechte der betreffenden Personen, die in nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten niedergelegt sind

Art. 11 - Modalitäten der Zustimmung

- 1. Die in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Vertrags erwähnte vorherige schriftliche Zustimmung kann sowohl zum Zeitpunkt der Übermittlung als auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden; sie erfolgt jedoch stets vor der Übermittlung an eine öffentliche Einrichtung, die kein zuständiger Dienst im Sinne des vorliegenden Vertrags ist, oder vor der Verwendung zu einem anderen Zweck.
- 2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Vertrags erwähnten Zustimmung sowie die Kriterien und Bedingungen, auf deren Grundlage diese Zustimmung erteilt wird oder nicht, werden durch das nationale Recht der übermittelnden Vertragspartei bestimmt.
- 3. Der übermittelnde zuständige Dienst kann an die in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Vertrags erwähnte Zustimmung spezifische Bedingungen für die Verarbeitung knüpfen, ob auf der Grundlage des nationalen Rechts der Vertragspartei, der er angehört, oder nicht. Die empfangende Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung dieser Bedingungen.

Art. 12 - Modalitäten des Informationsaustauschs

- 1. Das Ersuchen um Übermittlung und die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege.
- 2. Im Fall einer Situation im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 des vorliegenden Vertrags können das Ersuchen um personenbezogene Daten und Informationen und ihre Übermittlung mündlich erfolgen. In diesem Fall wird die Übermittlung binnen 24 Stunden nach dem mündlichen Austausch gemäß Absatz 1 bestätigt.
- 3. Die zuständigen Dienste vereinbaren schriftlich die technischen Mittel zur Sicherung des elektronischen Datenkanals für den Informationsaustausch, die mindestens mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 oder gegebenenfalls der Datenschutz-Grundverordnung und den jeweiligen Umsetzungsgesetzen und sonstigen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Instrumente in das nationale Recht der übermittelnden und der empfangenden Vertragspartei übereinstimmen.
- 4. Personenbezogene Daten und Informationen werden in einer der Amtssprachen der übermittelnden Vertragspartei oder in Englisch übermittelt.

Art. 13 - Übermittlung von Referenzdaten für den automatisierten Abgleich von Zulassungsdaten

- 1. Verfügen die zuständigen Dienste einer Vertragspartei aufgrund des nationalen Rechts über personenbezogene Daten und Informationen, die als Referenzdaten für einen automatisierten Abgleich mit den durch Aufzeichnung von Fahrzeugzulassungsdaten auf oder an öffentlichen Straßen erhobenen Daten verwendet werden, können sie diese Referenzdaten einem zuständigen Dienst einer anderen Vertragspartei unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Bedingungen übermitteln.
- 2. Der übermittelnde zuständige Dienst teilt bei der in Absatz 1 erwähnten Übermittlung von Referenzdaten mit, welche Folgehandlung seitens der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. Der übermittelnde zuständige Dienst übermittelt diese Referenzdaten nur, wenn sie sich auf Personen oder Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand einer internationalen Ausschreibung sind, oder wenn die empfangende Vertragspartei über eine Rechtsgrundlage verfügt, um die erforderliche Folgehandlung auch ohne internationale Ausschreibung auszuführen.
- 3. Der zuständige Dienst, der die in Absatz 1 erwähnten Referenzdaten empfangen hat, verwendet diese allein für einen in Absatz 1 erwähnten automatisierten Abgleich und übermittelt dem zuständigen Dienst, der ihm die Referenzdaten übermittelt hat, die positiven Ergebnisse (Treffer) dieses Abgleichs.
- 4. Im Rahmen der Verarbeitung der übermittelten Referenzdaten durch den in Absatz 3 erwähnten empfangenden zuständigen Dienst findet das Recht der empfangenden Vertragspartei Anwendung.

- 5. Artikel 6 Absatz 1 des vorliegenden Vertrags findet auf die Übermittlung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Referenzdaten Anwendung.
- 6. Die Vertragsparteien setzen einander von den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren in Kenntnis, die für die Verarbeitung der im vorliegenden Artikel erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen gelten, und legen die Bedingungen und das Verfahren für die Übermittlung der im vorliegenden Artikel erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen in einem Ausführungsabkommen fest.

Art. 14 - Hit/no-hit-Abfrage von Polizeidatenbanken

- 1. Die Vertragsparteien können, soweit ihr nationales Recht dem nicht ausdrücklich entgegensteht, ihren jeweils zuständigen Diensten eine automatisierte direkte Abfrage der in Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Polizeidatenbanken zu den in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Zwecken ermöglichen.
- 2. Die in Absatz 1 erwähnte Abfrage beschränkt sich auf die alleinige Feststellung, ob diese Datenbanken Daten zu einer bestimmten Person oder einer bestimmten Angelegenheit enthalten.
- 3. Die Abfrage darf nur in Einzelfällen und unter Beachtung des nationalen Rechts der ersuchenden Vertragspartei durchgeführt werden.
- 4. Ergibt die in Absatz 1 erwähnte Abfrage, dass Daten zu einer bestimmten Person oder einer bestimmten Angelegenheit in der Datei enthalten sind, ist der Inhalt dieser Daten durch Anwendung von Artikel 4 des vorliegenden Vertrags erhältlich.
- 5. Machen die Vertragsparteien von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch, ist dies Gegenstand eines Ausführungsabkommens zwischen diesen Vertragsparteien. Im Ausführungsabkommen werden die für die Abfrage erforderlichen operativen und technischen Bedingungen, Bestimmungen und Modalitäten festgelegt. In diesem Ausführungsabkommen wird festgelegt, welche der in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag erwähnten Datenbanken Gegenstand der Abfrage sind. Die zuständigen Dienste dürfen die im vorliegenden Artikel erwähnte Abfrage erst nach Abschluss und Inkrafttreten des Ausführungsabkommens durchführen.
 - Art. 15 Einsichtnahme in Polizeidatenbanken durch Polizeibeamte in einer gemeinsamen Polizeiwache
- 1. Die Vertragsparteien, die an einer gemeinsamen Polizeiwache beteiligt sind, können den in dieser Polizeiwache tätigen Beamten direkten Zugang zu ihren Polizeidatenbanken gewähren, um die polizeilichen Aufträge in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich, mit denen sie in dieser Polizeiwache betraut sind, auszuführen, soweit diese mit den in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Zwecken vereinbar sind und diese Polizeidatenbanken in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag aufgeführt sind.
- 2. Der in Absatz 1 erwähnte Zugang erfolgt durch eine persönliche Genehmigung des zuständigen Dienstes, der die Datenbanken verwaltet; diese Genehmigung wird den Beamten erteilt, die vom zuständigen Dienst, der die Datenbanken zur Ausführung der in Absatz 1 erwähnten polizeilichen Aufträge einsehen will, vorgeschlagen werden.
- 3. Der zuständige Dienst, der die Datenbanken verwaltet, kann weitere Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung und Richtlinien für ihre Nutzung festlegen. Die Nutzung der Genehmigung unterliegt der Aufsicht des zuständigen Dienstes, der die Datenbanken verwaltet. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- 4. Nach der Einsichtnahme in die Daten handelt die Vertragspartei, die auf die Datenbanken zugegriffen hat, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 oder gegebenenfalls der Datenschutz-Grundverordnung und der jeweiligen Umsetzungsgesetze und sonstigen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Instrumente in das nationale Recht der übermittelnden und der empfangenden Vertragspartei.
- 5. Machen die Vertragsparteien von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch, ist dies Gegenstand eines Ausführungsabkommens zwischen diesen Vertragsparteien. Im Ausführungsabkommen werden die für die direkte Einsichtnahme erforderlichen operativen und technischen Bedingungen, Bestimmungen und Modalitäten festgelegt. In diesem Ausführungsabkommen wird festgelegt, welche der in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag erwähnten Datenbanken Gegenstand der Einsichtnahme sind. Die zuständigen Dienste dürfen die im vorliegenden Artikel erwähnte Einsichtnahme erst nach Abschluss und Inkrafttreten des Ausführungsabkommens durchführen.
- **Art. 16** Einsichtnahme in Datenbanken, auf die die Polizei bei gemischten Streifen und gemeinsamen Kontrollen zugreifen kann
- 1. Beamte verschiedener Vertragsparteien, die gemischte Streifen oder gemeinsame Kontrollen, wie in Artikel 20 des vorliegenden Vertrags erwähnt, durchführen, können während dieser Streifen oder Kontrollen die Polizeidatenbanken der anderen beteiligten Vertragsparteien einsehen, sofern diese Datenbanken in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag aufgeführt sind und die Datenbanken in einem während dieser Streifen oder Kontrollen eingesetzten Fahrzeug abgerufen werden können. Die Einsichtnahme betrifft ausschließlich Daten, auf die die Polizeibeamten der Vertragspartei, deren Datenbanken eingesehen werden, während der Streife oder Kontrolle Zugriff haben.
- 2. Die in Absatz 1 erwähnte Einsichtnahme erfolgt durch eine persönliche Genehmigung, die der zuständige Dienst der Vertragspartei, deren Datenbanken eingesehen werden können, den Beamten erteilt, die vom zuständigen Dienst, der die Datenbanken einsehen möchte, vorgeschlagen werden.
- 3. Der zuständige Dienst der Vertragspartei, deren Datenbanken eingesehen werden können, kann weitere Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung und Richtlinien für ihre Nutzung festlegen. Die Nutzung der Genehmigung unterliegt der Aufsicht des zuständigen Dienstes, der sie jederzeit widerrufen kann.
- 4. Die in Absatz 1 erwähnte Einsichtnahme erfolgt unter der Verantwortung des vor Ort zuständigen Dienstes, der an der Streife teilnimmt.
- 5. Machen die Vertragsparteien von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch, ist dies Gegenstand eines Ausführungsabkommens zwischen diesen Vertragsparteien. Im Ausführungsabkommen werden die für die direkte Einsichtnahme erforderlichen operativen und technischen Bedingungen, Bestimmungen und Modalitäten festgelegt. In diesem Ausführungsabkommen wird festgelegt, welche der in Anlage 6 zum vorliegenden Vertrag erwähnten Datenbanken Gegenstand der Einsichtnahme sind. Die zuständigen Dienste dürfen die im vorliegenden Artikel erwähnte Einsichtnahme erst nach Abschluss und Inkrafttreten des Ausführungsabkommens durchführen.

Art. 17 - Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister und andere Verwaltungsregister

- 1. Die Vertragsparteien können beschließen, unter Einhaltung ihres nationalen Rechts den jeweils zuständigen Diensten der anderen Vertragsparteien eine automatisierte direkte Einsichtnahme in die in ihren Bevölkerungsregistern oder anderen Verwaltungsregistern enthaltenen Daten zu ermöglichen, falls dies im Rahmen des Zwecks des vorliegenden Vertrags erforderlich ist.
- 2. Beschließen die Vertragsparteien, die in Absatz 1 erwähnte Möglichkeit anzubieten, schließen sie ein entsprechendes Ausführungsabkommen. Die zuständigen Dienste dürfen die in diesem Absatz erwähnte Einsichtnahme erst nach Abschluss und Inkrafttreten des Ausführungsabkommens durchführen.

3. Wird Absatz 1 nicht angewandt, können die betreffenden personenbezogenen Daten und Informationen auf der Grundlage von Artikel 4 des vorliegenden Vertrags ausgetauscht werden.

TITEL 3 - GRENZÜBERSCHREITENDE EINSÄTZE

Art. 18 - Beistand in Form von Personal und Material

- 1. Die zuständigen Dienste der Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Einhaltung ihres nationalen Rechts auf Ersuchen Beistand bei der Erfüllung polizeilicher Aufträge, soweit die Erledigung des Ersuchens nicht gemäß nationalem Recht den Gerichtsbehörden vorbehalten ist. Der Beistand kann durch Bereitstellung von Personal und/oder Material erfolgen.
- 2. Der zuständige Dienst der ersuchenden Vertragspartei richtet das Ersuchen an den zuständigen Dienst der ersuchten Vertragspartei.

Jede Vertragspartei bestimmt zu diesem Zweck eine oder mehrere Kontaktstellen und teilt diese den anderen Vertragsparteien mit.

- 3. Das Ersuchen enthält eine Beschreibung der Art, der Dauer und des spezifischen Ziels des gewünschten grenzüberschreitenden Einsatzes. Ferner wird angegeben, ob die Erledigung des Ersuchens einen einmaligen Grenzübertritt oder eine Reihe von Grenzübertritten innerhalb der voraussichtlichen Dauer des Beistands betrifft.
- 4. Der zuständige Dienst der ersuchten Vertragspartei trifft unverzüglich eine mit Gründen versehene Entscheidung über das Ersuchen. Die Entscheidung wird dem zuständigen Dienst der ersuchenden Vertragspartei schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt.
 - 5. Die nationalen Kontaktstellen treffen praktische Absprachen über die Durchführung des Beistandsersuchens.
- 6. Dem bereitgestellten Material wird ein Übersichtsblatt beigefügt, das dem von den zuständigen Diensten festgelegten Muster entspricht. Dieses Übersichtsblatt legen die Beamten der bereitstellenden Vertragspartei den zuständigen Diensten und Behörden der das Material empfangenden Vertragspartei auf Ersuchen vor. Stellt eine Vertragspartei Material zur Verfügung, sorgt sie für die erforderliche Schulung und Erläuterung hinsichtlich der Handhabung dieses Materials.

Art. 19 - Einsatz auf eigene Initiative

- 1. Erfordert die Dringlichkeit der Situation einen Einsatz auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei, können die Beamten des Entsendestaates ohne vorheriges Ersuchen mit diesem Einsatz im Grenzgebiet beginnen.
- 2. Ein Dringlichkeitsfall im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn der Einsatz erforderlich ist, um eine akute Gefahr für Leib, Leben, Eigentum oder Gesundheit abzuwenden oder eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern, und die Beamten des Aufnahmestaates nicht rechtzeitig zur Stelle sein können.
- 3. Der Grenzübertritt im Sinne von Absatz 1 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass er dem zuständigen Dienst des Aufnahmestaates sofort beim Grenzübertritt mitgeteilt wird. Der zuständige Dienst des Aufnahmestaates bestätigt diese Mitteilung unverzüglich und übermittelt dem Entsendestaat alle erforderlichen Informationen zur Vermeidung einer eventuellen Beeinträchtigung eines Einsatzes des Aufnahmestaates.
- 4. Die Beamten des Aufnahmestaates können bei ihrem Eintreffen am Einsatzort die Beamten des Entsendestaates um weitere Unterstützung bei der Bewältigung des Zwischenfalls ersuchen.
- 5. Tritt bei einem grenzüberschreitenden Einsatz oder einer grenzüberschreitenden Präsenz ein in Absatz 2 erwähnter Dringlichkeitsfall ein, können die Beamten des Entsendestaates gemäß dem vorliegenden Artikel auf dem Staatsgebiet des Aufnahmestaates auch außerhalb des Grenzgebietes agieren, sofern dies den zuständigen Diensten des Aufnahmestaates sofort mitgeteilt wird.

Art. 20 - Gemischte Streifen und gemeinsame Kontrollen

- 1. Die zuständigen Dienste der Vertragsparteien können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemischte Streifen und gemeinsame Kontrollen organisieren, an denen Beamte mehrerer Vertragsparteien teilnehmen.
- 2. Eine gemischte Streife oder gemeinsame Kontrolle kann je nach Zweck des gemeinsamen Einsatzes auf Landwegen, einschließlich der Schienenwege, auf See- und Wasserwegen und im Luftraum erfolgen.
- 3. Die mit der Durchführung gemischter Streifen und gemeinsamer Kontrollen betrauten zuständigen Dienste der Vertragsparteien treffen praktische Absprachen über die Modalitäten ihrer Durchführung.

Art. 21 - Grenzüberschreitende Nacheile

- 1. Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, sind befugt, die Verfolgung auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung dieser Vertragspartei und ohne jede räumliche oder zeitliche Einschränkung fortzusetzen, wenn die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates wegen der Dringlichkeit des Einsatzes nicht vorher benachrichtigt werden können oder diese Dienste nicht rechtzeitig zur Stelle sein können, um die Verfolgung zu übernehmen.
 - 2. Das Nacheilerecht unterliegt folgenden Bedingungen:
- a) Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit den zuständigen Diensten des Aufnahmestaates auf; die Verfolgung wird eingestellt, sobald der Aufnahmestaat dies verlangt oder wenn die Fortsetzung der Verfolgung die Gesundheit oder das Leben der verfolgten Personen oder Dritter konkret in Gefahr bringen würde und diese Gefahr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der abzuwehrenden Gefahr steht.
- b) Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen des vorliegenden Artikels und an das Recht des Aufnahmestaates gebunden; sie befolgen die Anordnungen der zuständigen Dienste des Aufnahmestaates.
- c) Die zuständigen Behörden und Dienste der Vertragspartei, von deren Staatsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen der Behörden der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet die Verfolgung stattgefunden hat, die nachträglichen Ermittlungen, einschließlich der Gerichtsverfahren.
 - d) Die grenzüberschreitende Nacheile kann auf Land-, See- oder Wasserwegen oder im Luftraum erfolgen.
 - e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Orten ist nicht zulässig.
- 3. Eine am Ende einer in Absatz 1 erwähnten grenzüberschreitenden Nacheile festgehaltene Person, die einer Straftat verdächtigt wird, die zu einer Übergabe führen kann, oder sich einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft entzogen hat, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit von den zuständigen Diensten und Behörden des Aufnahmestaates zwecks Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts sind entsprechend anwendbar.

Die betreffende Person wird spätestens sechs Stunden nach Beginn der Festhaltung freigelassen, wobei die Zeit zwischen Mitternacht und 9 Uhr morgens nicht mitgerechnet wird, es sei denn, den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates liegt zuvor ein Europäischer Haftbefehl vor.

4. Die zuständigen Behörden und Dienste der Vertragsparteien legen im Wege von Ausführungsvereinbarungen weitere Richtlinien für die auf ihrem Staatsgebiet durchzuführende grenzüberschreitende Nacheile fest.

Art. 22 - Grenzüberschreitende Observation

- 1. Beamte einer Vertragspartei, die auf ihrem Staatsgebiet eine Person observieren, können diese Observation auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei fortsetzen, wenn diese Vertragspartei dies auf der Grundlage eines zuvor gestellten und mit Gründen versehenen Rechtshilfeersuchens genehmigt hat und wenn die Observation:
- a) im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen erfolgt und eine Person betrifft, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der Begehung einer Straftat beteiligt ist, die zu einer Übergabe führen kann, oder eine Person, bei der ernsthaft Grund zu der Annahme besteht, dass sie zu den strafrechtlichen Ermittlungen gegen die vorerwähnte Person beitragen kann, oder
- b) eine Person betrifft, die sich einer Freiheitsstrafe entzogen hat, die ihr wegen Begehung einer Straftat, die zu einer Übergabe führen kann, auferlegt wurde, oder eine Person, die zur Entdeckung der vorerwähnten Person führen kann
- 2. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. Die Durchführung der Observation wird auf Ersuchen den Beamten der Vertragspartei übertragen, auf deren Staatsgebiet sie stattfindet.
- 3. Das in Absatz 1 erwähnte Rechtshilfeersuchen wird an die zuständige Behörde gerichtet, die über das Ersuchen entscheidet, oder an die Kontaktstelle des zuständigen Dienstes, der das Ersuchen weiterleiten muss. Jede Vertragspartei bestimmt diese zuständige Behörde oder Kontaktstelle und teilt sie den anderen Vertragsparteien mit.
- 4. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit des Einsatzes die vorherige Genehmigung der anderen Vertragspartei nicht eingeholt werden, dürfen die Beamten die Observation auf dem Staatsgebiet dieser Vertragspartei unter Beachtung des nationalen Rechts des Aufnahmestaates und unter folgenden Bedingungen fortsetzen:
- a) Die in Absatz 3 erwähnte Behörde oder Kontaktstelle des Aufnahmestaates muss noch während der Observation schnellstmöglich über den Grenzübertritt unterrichtet werden und
- b) ein gemäß Absatz 1 gestelltes Rechtshilfeersuchen, in dem die Gründe für den ohne vorherige Genehmigung erfolgten Grenzübertritt dargelegt werden, wird schnellstmöglich übermittelt.
- 5. Die in Absatz 4 erwähnte Observation wird eingestellt, sobald der Aufnahmestaat dies nach Eingang der Mitteilung im Sinne von Buchstabe *a*) oder des unter Buchstabe *b*) erwähnten Ersuchens verlangt oder wenn die Genehmigung fünf Stunden nach dem Grenzübertritt noch nicht erteilt worden ist.
- 6. Beamte einer Vertragspartei dürfen eine Observation der in Absatz 1 erwähnten Personen auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei beginnen, wenn absehbar ist, dass die Observation hauptsächlich auf dem Staatsgebiet der ersten Vertragspartei stattfindet, und wenn der Aufnahmestaat sie auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens genehmigt hat. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; in jedem Fall wird die Höchstzahl Stunden angegeben, die die Observation auf dem Staatsgebiet des Aufnahmestaates dauern darf
 - 7. Die in den Absätzen 1 bis 6 erwähnte Observation darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
- a) Vorbehaltlich der in Absatz 4 vorgesehenen Fälle führen die Beamten des Entsendestaates während der grenzüberschreitenden Observation einen Nachweis der erteilten Genehmigung mit sich.
- b) Die zuständigen Behörden und Dienste des Entsendestaates unterstützen auf Ersuchen die weiteren Ermittlungen des Aufnahmestaates, einschließlich der Gerichtsverfahren.
 - c) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Orten ist nicht zulässig.
 - 8. Die grenzüberschreitende Observation kann auf Land-, See- und Wasserwegen oder im Luftraum erfolgen.
- 9. Die Beamten des Entsendestaates dürfen während der grenzüberschreitenden Observation technische Hilfsmittel verwenden, sofern sie vom Aufnahmestaat dazu ermächtigt worden sind.

Art. 23 - Grenzüberschreitende Ermittlung

- 1. Wenn der Entsendestaat es für die Ermittlung von Straftaten für notwendig erachtet, können Beamte des Entsendestaates auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei Ermittlungshandlungen durchführen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Ermittlungshandlungen, die die zuständigen Beamten des Aufnahmestaates gemäß dem dort geltenden nationalen Recht ohne besonderen Auftrag oder besondere Genehmigung der Gerichtsbehörden durchführen können.
- 2. Die in Absatz 1 erwähnten Ermittlungshandlungen werden in Anwesenheit des zuständigen Dienstes des Aufnahmestaates durchgeführt. Ist das Königreich Belgien oder das Großherzogtum Luxemburg der Aufnahmestaat, können die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates und des Entsendestaates einvernehmlich von der Anwesenheit des zuständigen Dienstes des Aufnahmestaates bei der Durchführung der Ermittlungshandlungen absehen. In einem solchen Fall legen sie gemeinsam die Betreuung, die Unterstützung und die Erleichterungen, die die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates vorsehen müssen, fest, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungshandlungen zu gewährleisten. Wird keine Einigung hierüber erzielt, wird gemäß Artikel 24 Absatz 3 des vorliegenden Vertrags verfahren.
- 3. Die in Absatz 1 erwähnten Ermittlungshandlungen werden in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des Aufnahmestaates, einschließlich der am Ort der Ermittlungshandlung geltenden gesetzlichen Sprachregelung, und unter Berücksichtigung der vom Entsendestaat gewünschten Modalitäten durchgeführt. Bei der Durchführung von Ermittlungshandlungen folgen die Beamten des Entsendestaates den Weisungen des anwesenden Beamten des Aufnahmestaates.
- 4. Bei der Durchführung von Ermittlungshandlungen sind die Rechte der Verdächtigen, der Zeugen und der Opfer besonders zu beachten.
- 5. Die Beamten des Entsendestaates erstellen einen Bericht über die durchgeführten Ermittlungshandlungen in der gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates erforderlichen Sprache. Gegebenenfalls erstellt der begleitende Beamte des Aufnahmestaates einen gesonderten Bericht über seine Anwesenheit bei der Durchführung der Ermittlungshandlungen zu Händen der zuständigen Dienste des Entsendestaates.

Art. 24 - Durchführung der grenzüberschreitenden Ermittlung

1. Die ersuchende Vertragspartei richtet rechtzeitig ein schriftliches Ersuchen um ein in Artikel 23 des vorliegenden Vertrags vorgesehenes Eingreifen an die ersuchte Vertragspartei. Die ersuchte Vertragspartei antwortet innerhalb von 48 Stunden oder im Dringlichkeitsfall so bald wie möglich.

- 2. Müssen die Ermittlungshandlungen in Anwesenheit eines Beamten des Aufnahmestaates durchgeführt werden, sorgen die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates dafür, dass sie spätestens 30 Tage nach Eingang des in Absatz 1 erwähnten Ersuchens oder im Dringlichkeitsfall so bald wie möglich durchgeführt werden können.
- 3. Erlaubt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei nicht, die beantragten Ermittlungshandlungen durchzuführen, oder kann sie nicht sicherstellen, dass sie innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist durchgeführt werden können, führt sie die beantragten Ermittlungshandlungen selbst durch. Die Erledigung des Ersuchens erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens oder im Dringlichkeitsfall so bald wie möglich.
- 4. Die Modalitäten, gemäß denen die in Artikel 23 des vorliegenden Vertrags erwähnten grenzüberschreitenden Ermittlungen durchgeführt werden können, und die sonstigen praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden von den Vertragsparteien in einem Ausführungsabkommen geregelt.
- 5. Der zuständige Dienst, dem die Beamten des Entsendestaates angehören, stellt sicher, dass sie mit dem Recht des Aufnahmestaates ausreichend vertraut sind.
 - Art. 25 Grenzüberschreitende Beförderung und Begleitung von Personen und Gütern
- 1. Die Beamten einer Vertragspartei können ihre Aufträge zur Beförderung und Begleitung von Personen oder Gütern auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei aufnehmen oder fortsetzen, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Dienstes des Aufnahmestaates.

Erteilt die zuständige Behörde oder der zuständige Dienst des Aufnahmestaates keine Genehmigung für die Beförderung und Begleitung der Personen oder Güter, führt der zuständige Dienst des Aufnahmestaates diesen Auftrag selbst aus, es sei denn, er hat berechtigte Gründe, anders zu entscheiden.

- 2. Bei den in Absatz 1 erwähnten Personen handelt es sich in jedem Fall um Personen, die im Rahmen der Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Ausländer befördert und begleitet werden, um Personen, die im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren oder eine Strafvollstreckung befördert und begleitet werden, und um Personen, die unter dem Schutz der zuständigen Behörde oder der zuständigen Dienste des Entsendestaates stehen. Bei den in Absatz 1 erwähnten Gütern handelt es sich insbesondere um gefährliche Güter oder Wertgegenstände.
- 3. Hinsichtlich der Modalitäten für die Durchführung der in Absatz 1 erwähnten Beförderung und Begleitung, einschließlich der Kommunikation zwischen den zuständigen Diensten, können die zuständigen Behörden und Dienste Ausführungsvereinbarungen schließen, die die spezifischen Modalitäten für die verschiedenen Kategorien der Beförderung und Begleitung enthalten.
- 4. Hinsichtlich der Beförderung und Begleitung von Personen im Rahmen der Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Ausländer werden die verschiedenen spezifischen Ausführungsmodalitäten in einem Ausführungsabkommen festgelegt.
- 5. Sind die zuständigen Dienste der Vertragsparteien der Auffassung, dass ein in Absatz 1 erwähnter Auftrag im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit von Personen und Gütern auf dem Staatsgebiet des Aufnahmestaates darstellt, treffen sie praktische Absprachen über die Bedingungen, unter denen eine solche Beförderung und Begleitung stattfinden kann, und über eine etwaige Unterstützung durch den Aufnahmestaat.
 - Art. 26 Einsatz an Bord internationaler Züge und Schiffe
- 1. Für Aufträge, die Beamte einer Vertragspartei gemäß ihrem nationalen Recht auf den Strecken internationaler Züge oder Schiffe auf ihrem Staatsgebiet erfüllen, ist es ihnen gestattet, auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei ein- oder nach Beendigung des Auftrags auszusteigen, sofern der Grenzübertritt dem zuständigen Dienst des Aufnahmestaates spätestens beim Grenzübertritt gemeldet wird.
- 2. Wurde während der Erfüllung eines in Absatz 1 erwähnten Auftrags auf eigenem Staatsgebiet gemäß dem nationalen Recht eine Kontrollmaßnahme, insbesondere eine Maßnahme zur Kontrolle einer Person oder eines Gegenstands, begonnen, die jedoch nicht vor dem Grenzübertritt abgeschlossen werden kann, kann diese Kontrollmaßnahme auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei so lange fortgesetzt werden, wie es für den Abschluss der Maßnahme erforderlich ist.
- 3. Wird bei einer gemischten Streife oder einer gemeinsamen Kontrolle an Bord eines internationalen Zuges oder Schiffes eine Straftat festgestellt, ist die Vertragspartei zuständig, auf deren Staatsgebiet der Verstoß begangen wurde. Kann der Ort der Begehung dieses Verstoßes nicht bestimmt werden, ist die Vertragspartei zuständig, auf deren Staatsgebiet sich die nächste planmäßige Haltestelle befindet.
- 4. Nimmt ein Beamter einer Vertragspartei im Rahmen eines Einsatzes in einem internationalen Zug oder Schiff auf eigenem Staatsgebiet eine Festnahme vor oder nimmt er in diesem Rahmen einen Gegenstand in Beschlag und ist anschließend aus praktischen Gründen ein Grenzübertritt erforderlich, bleibt die Festnahme beziehungsweise Beschlagnahme auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei wirksam. Die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates werden hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die festgenommene Person oder der beschlagnahmte Gegenstand wird so schnell wie möglich, erforderlichenfalls mit Hilfe von Beamten der anderen Vertragspartei, an die Vertragspartei überstellt, auf deren Staatsgebiet die Festnahme beziehungsweise Beschlagnahme erfolgt ist.

TITEL 4 - ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Art. 27 - Verbindungsoffiziere

- 1. Die Vertragsparteien können im gemeinsamen Einvernehmen Verbindungsoffiziere bei der jeweils anderen Vertragspartei einsetzen.
- 2. Die Einsetzung von Verbindungsoffizieren zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zu fördern und zu beschleunigen, insbesondere im Rahmen:
 - a) des Informationsaustauschs.
 - b) der Erledigung von Ersuchen im Rahmen der gerichtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen,
 - c) der Überwachung an den Außengrenzen,
 - d) der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
 - e) des Schutzes von Personen und Gütern.

Art. 28 - Gemeinsamer Einsatz von Verbindungsoffizieren

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit durch den gemeinsamen Einsatz von Verbindungsoffizieren, die die Vertragsparteien in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen vertreten, zu festigen.
- 2. Die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden oder Diensten durch Ausführungsvereinbarungen geregelt.

Art. 29 - Gemeinsame Analyse- und Bewertungsmechanismen

Die Vertragsparteien können gemeinsam Mechanismen zur Analyse und Bewertung von Kriminalitätsphänomenen und anderen Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entwickeln.

Art. 30 - Gemeinsame Polizeizentren

- 1. Die Vertragsparteien können gegebenenfalls mit einem oder mehreren Nachbarstaaten gemeinsame Polizeizentren einrichten.
- 2. Die Bestimmungen von Titel 2 gelten ebenfalls für den Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen zwischen den Vertragsparteien über die gemeinsamen Polizeizentren.
- 3. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden zwischen den Vertragsparteien von den zuständigen Behörden oder Diensten durch Ausführungsvereinbarungen geregelt.

Art. 31 - Ausbildung, Mittel und Material

- 1. Die zuständigen Dienste der Vertragsparteien können einander auch unterstützen durch:
- a) Organisation gemeinsamer Schulungen zur Erlangung von Kenntnis und Verständnis der Rechtsvorschriften, der Strukturen und der Polizeipraxis der Vertragsparteien,
 - b) Organisation einer Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - c) Organisation gemeinsamer Übungen,
 - d) Bereitstellung technischer und wissenschaftlicher Unterstützung,
 - e) Austausch von Mitteln und Material,
- f) gegenseitige vorherige Information über den Erwerb von Mitteln und Material, die von mehr als einer Vertragspartei genutzt werden können,
 - g) gemeinsamen Erwerb von Mitteln und Material,
 - h) Austausch von Personal, einschließlich Verbindungsbeamten.
- 2. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit können von den zuständigen Diensten durch Ausführungsvereinbarungen geregelt werden.

Art. 32 - Durchfahrt und Durchbeförderung

Die Beamten sind in Ausführung ihres Polizeiauftrags oder im Rahmen einer polizeilichen Schulung befugt, sich auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei mit ihren Fahrzeugen und ihrer Ausrüstung, einschließlich der gemäß Artikel 39 des vorliegenden Vertrags zugelassenen Bewaffnung und Munition, zu bewegen, um ihr eigenes Staatsgebiet oder das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf dem schnellsten Weg zu erreichen.

Art. 33 - Ersuchen zur Sicherstellung von Spuren und Beweisen im Dringlichkeitsfall

- 1. Ist die Entnahme von Blut oder anderem Material am oder aus dem Körper einer lebenden oder verstorbenen Person erforderlich, um Spuren oder Beweise einer Straftat zu sichern, hält sich diese Person auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei auf und besteht die konkrete Gefahr, dass diese Spuren oder Beweise verloren gehen, wenn die Ermittlungsmaßnahme erst nach Eingang einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder eines Rechtshilfeersuchens in Strafsachen durchgeführt wird, können die zuständigen Dienste der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet sich die betreffende Person befindet, auf Ersuchen der zuständigen Dienste einer anderen Vertragspartei, die die Ermittlungen in Bezug auf die Straftat führen, diese Ermittlungsmaßnahme durchführen oder durchführen lassen.
- 2. Wurde das in Absatz 1 erwähnte Ersuchen mündlich eingereicht, ist es so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.
- 3. Die in Absatz 1 erwähnte Ermittlungsmaßnahme wird nach dem nationalen Recht der Vertragspartei durchgeführt, auf deren Staatsgebiet ihre Durchführung erfolgt. Ist gemäß dem nationalen Recht der ersuchten Vertragspartei für eine solche Ermittlungsmaßnahme die Zustimmung des Betreffenden oder Dritter oder ein Auftrag der Gerichtsbehörden der ersuchten Vertragspartei erforderlich, nimmt der ersuchte zuständige Dienst die hierfür erforderlichen Handlungen gemäß seinem nationalen Recht vor, als ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auf dem Staatsgebiet der ersuchten Vertragspartei begangen worden wäre.
- 4. Die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen an die ersuchende Vertragspartei erfolgt gemäß den nationalen Vorschriften, mit denen die ersuchte Vertragspartei die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen umgesetzt hat.

TITEL 5 - BEFUGNISSE

Art. 34 - Amtsgewalt

- 1. Der Beamte des Entsendestaates untersteht bei einem grenzüberschreitenden Einsatz oder einer grenzüberschreitenden Präsenz der Amtsgewalt der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates.
- 2. Während des grenzüberschreitenden Einsatzes oder der grenzüberschreitenden Präsenz ist der Beamte des Entsendestaates verpflichtet, die Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden und Dienste des Aufnahmestaats zu befolgen.
- 3. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleiben die hierarchischen Beziehungen zwischen den betreffenden Beamten des Entsendestaates sowie zu ihren Vorgesetzten im Entsendestaat während eines grenzüberschreitenden Einsatzes uneingeschränkt in Kraft.

Art. 35 - Vertragliche Grundlage für die Zuständigkeiten der Beamten des Entsendestaates

- 1. Beamte einer Vertragspartei, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß vorliegendem Vertrag auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, haben dort nur die Befugnisse, die ihnen durch den vorliegenden Vertrag oder durch das nationale Recht des Aufnahmestaates zugewiesen sind, wobei sie keine Befugnisse ausüben, die ihnen nicht durch ihr eigenes nationales Recht zugewiesen sind. Diese Befugnisse werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Aufnahmestaates ausgeübt.
- 2. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Bedingungen, die im nationalen Recht für die Ausübung der in vorliegendem Vertrag oder im nationalen Recht zugewiesenen Befugnisse vorgesehen sind.

Art. 36 - Allgemeine Befugnisse

- 1. Beamte des Entsendestaates sind bei ihrem Eingreifen gemäß den Artikeln 18, 20, 21, 25 und 26 des vorliegenden Vertrags, sofern dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, befugt:
- a) eine Person festzuhalten, sofern dies gemäß dem Recht des Aufnahmestaates zulässig und durch die Art und den Zweck des grenzüberschreitenden Einsatzes hinreichend gerechtfertigt ist,

- b) die Identität einer Person festzustellen, sofern dies gemäß dem Recht des Aufnahmestaates zulässig und durch die Art und den Zweck des grenzüberschreitenden Einsatzes hinreichend gerechtfertigt ist,
- c) die Sicherheitsdurchsuchung einer Person oder die Durchsuchung eines Fahrzeugs oder eines anderen Transportmittels durchzuführen, um Waffen oder andere für die öffentliche Ordnung gefährliche Gegenstände sicherzustellen oder um einer Person in Not Schutz zu gewähren,
 - d) Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, sicherzustellen.
- 2. Festgehaltene Personen und sichergestellte Gegenstände sind unverzüglich einem zuständigen Beamten des Aufnahmestaates zu übergeben, wobei der Beamte des Entsendestaates die Gründe und Umstände der Festhaltung oder Sicherstellung mitteilt.
 - Art. 37 Befugnisse für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Bei Einsätzen aufgrund der Artikel 18 und 20 des vorliegenden Vertrags sind Beamte des Entsendestaates zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 36 befugt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:
 - a) die unmittelbare Sicherheit oder den Nahschutz von Personen zu gewährleisten,
- b) einen öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zu überwachen, um Informationen zu sammeln und Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gegenstände zu lokalisieren, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen oder darstellen können,
- c) den Zugang zu einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zu kontrollieren oder den Zugang zu einem solchen Ort zu untersagen,
 - d) Verkehrsteilnehmern Anweisungen zu erteilen,
- e) einen öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zu durchsuchen, um Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gegenstände zu lokalisieren, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen oder darstellen können,
 - f) Identitätskontrollen durchzuführen,
- g) eine Personengruppe zu begleiten und ständig zu überwachen und erforderlichenfalls die Gruppe oder bestimmte Mitglieder der Gruppe auf ihr Verhalten anzusprechen und sie auf ihre Verantwortung und Haftung für die möglichen Folgen dieses Verhaltens hinzuweisen.

Art. 38 - Befugnisse im Dringlichkeitsfall

Beamte des Entsendestaates, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder 5 des vorliegenden Vertrags tätig werden, sind unter Beachtung des Rechts des Aufnahmestaates befugt, die notwendigen sofortigen und keinen Aufschub duldenden vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine akute Gefahr für Leib, Leben, Eigentum oder Gesundheit abzuwenden; sie dürfen jedoch niemals Maßnahmen ergreifen, zu denen sie im Entsendestaat unter vergleichbaren Umständen nicht befugt wären.

Art. 39 - Befördern und Mitführen von Waffen und Munition

- 1. Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz oder einer grenzüberschreitenden Präsenz dürfen die Beamten des Entsendestaates Waffen und Munition, die zu ihrer Ausrüstung gehören, wie sie im Entsendestaat vorgesehen ist, befördern und mitführen, sofern diese von den Beamten des Aufnahmestaates befördert und mitgeführt werden dürfen.
- 2. In Abweichung von Absatz 1 ist es zulässig, andere Mittel als die erwähnten Waffen und Munitionen zu befördern oder mitzuführen, wenn diese aufgrund der Umstände des grenzüberschreitenden Einsatzes oder der grenzüberschreitenden Präsenz auf dem Staatsgebiet des Entsendestaates vernünftigerweise nicht sicher abgelegt oder aufbewahrt werden können.
- 3. Andere als die in Absatz 1 erwähnten Waffen und Munitionen dürfen ebenfalls befördert oder mitgeführt werden, wenn die in einem Ausführungsabkommen bestimmte zuständige Behörde des Aufnahmestaates zuvor ihre Zustimmung hierzu erteilt hat.
- 4. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Art der zugelassenen Waffen und Munitionen und die Bedingungen, unter denen sie befördert, mitgeführt und verwendet werden dürfen.

Art. 40 - Anwendung von Zwang und Gewalt

- 1. Beamten des Entsendestaates ist es bei der Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse, wie in den Artikeln 36, 37 und 38 des vorliegenden Vertrags erwähnt, gestattet, gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 1 Zwang oder Gewalt anzuwenden, sofern dies zur Erfüllung ihres Auftrags vernünftigerweise erforderlich ist.
- 2. Beamten des Entsendestaates ist die Anwendung von Zwang oder Gewalt ebenfalls gestattet, wenn sie sich auf dem Staatsgebiet des Aufnahmestaates in einer Situation der Notwehr zu den eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines anderen befinden.
- 3. Beamte des Entsendestaates können bei der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anwendung von Zwang oder Gewalt die gemäß Artikel 39 Absatz 1 des vorliegenden Vertrags zulässigen Waffen und Munitionen verwenden und handeln dabei in Übereinstimmung mit den Weisungen über die Anwendung von Gewalt und dem nationalen Recht des Aufnahmestaates.
- 4. Das Abfeuern einer Feuerwaffe gemäß Absatz 3 durch einen Beamten des Entsendestaates ist nur im Fall einer gegenwärtigen Notwehr zu den eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines anderen zulässig.
 - 5. Der Anwendung von Gewalt geht, wenn möglich und angemessen, ein Warnhinweis voraus.
- 6. Beamte des Entsendestaates, die Zwang oder Gewalt angewendet haben, oder ihr Einsatzleiter, melden der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates unverzüglich die diesbezüglichen Tatsachen und Umstände und deren Folgen, sofern und soweit das Recht des Aufnahmestaates eine solche Verpflichtung für seine eigenen Beamten vorsieht.
 - Art. 41 Befugnis zur Freiheitsentziehung und Beschlagnahme bei Begleitung, Beförderung und Durchfahrt
- 1. Die Entziehung der Freiheit von Personen, die aufgrund von Artikel 25 des vorliegenden Vertrags begleitet oder befördert werden, kann von Beamten des Entsendestaates für die gesamte Dauer der Beförderung aufgrund des Titels verlängert werden, auf dessen Grundlage diesen Personen in dem Land, in dem die Begleitung oder Beförderung begonnen hat, die Freiheit entzogen wurde. War den betroffenen Personen nicht bereits die Freiheit entzogen, können die Beamten des Entsendestaates ihnen bei Beginn des Einsatzes die Freiheit entziehen und diese Freiheitsentziehung für die gesamte Dauer der Beförderung aufgrund eines im Bestimmungsland gültigen Freiheitsentziehungstitels verlängern.

- 2. Beamte der zuständigen Dienste, die von der in Artikel 32 des vorliegenden Vertrags vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, weil die Straßeninfrastruktur es unmöglich macht, sich mit dem Fahrzeug weiter auf dem eigenen Staatsgebiet zu bewegen, ohne gegen die Straßenverkehrsordnung zu verstoßen, und die außerdem eine Person befördern, der rechtmäßig die Freiheit entzogen ist, können diese Freiheitsentziehung während ihrer Durchfahrt auf dem Staatsgebiet des Aufnahmestaates verlängern.
- 3. Beamte der zuständigen Dienste, die von der in Artikel 32 des vorliegenden Vertrags vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, weil die Straßeninfrastruktur es unmöglich macht, sich mit dem Fahrzeug weiter auf dem eigenen Staatsgebiet zu bewegen, ohne gegen die Straßenverkehrsordnung zu verstoßen, dürfen dabei alle Güter transportieren, die sie rechtmäßig auf dem eigenen Staatsgebiet transportieren dürfen.
- 4. Führt die in Artikel 32 des vorliegenden Vertrags erwähnte Durchfahrt auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei zur Ausübung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Befugnisse, ist diese Durchfahrt den zuständigen Diensten des Aufnahmestaates vor dem Grenzübertritt zu melden.
- 5. Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Freiheitsentziehung erfolgt gemäß dem nationalen Recht der Vertragspartei, deren nationales Recht die Grundlage für die Freiheitsentziehung während der Begleitung oder Beförderung bildet.

Art. 42 - Benutzung von Fahrzeugen

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen oder grenzüberschreitender Präsenz können Beamte Beförderungsmittel benutzen.

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen oder grenzüberschreitender Präsenz ist, wenn nötig, die Verwendung optischer und akustischer Signale gemäß dem Recht des Aufnahmestaates zulässig.

Art. 43 - Identifizierung

- 1. Beamte des Entsendestaates sind jederzeit in der Lage, ihre dienstliche Stellung anhand der im Entsendestaat ausgestellten Legitimationsbescheinigung nachzuweisen.
- 2. Ist die Identität von Beamten im Entsendestaat bei der Ausübung ihres Polizeiauftrags geschützt, sorgt der Aufnahmestaat dafür, dass ihre Identität unbeschadet der im Aufnahmestaat geltenden Vorschriften im Fall einer Strafverfolgung nicht durch ihren grenzüberschreitenden Einsatz oder ihre grenzüberschreitende Präsenz aufgedeckt wird.

Art. 44 - Äußere Erkennbarkeit

- 1. Beamte des Entsendestaates, die gemäß dem vorliegenden Vertrag handeln, sind durch das Tragen einer Uniform oder einer Armbinde äußerlich erkennbar.
- 2. Bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind von Beamten des Entsendestaats benutzte Fahrzeuge durch an diesen Fahrzeugen angebrachte Vorrichtungen äußerlich als Dienstfahrzeuge eines zuständigen Dienstes erkennbar.
- 3. Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Art des grenzüberschreitenden Einsatzes dies erfordert.
- 4. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den zuständigen Diensten der betreffenden Vertragsparteien kann für die Beförderung und Begleitung von Personen und Gütern im Rahmen der Anwendung von Artikel 25 des vorliegenden Vertrags von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden. Hinsichtlich der Beförderung und Begleitung von Personen im Rahmen der Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Ausländer wird diese Möglichkeit in einem in Artikel 25 Absatz 4 erwähnten Ausführungsabkommen festgelegt.

Art. 45 - Übernahme und Beendigung

- 1. Die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates können entscheiden, ob sie den grenzüberschreitenden Einsatz selbst übernehmen oder ihn mit den Beamten des Entsendestaates fortsetzen.
- 2. Der grenzüberschreitende Einsatz wird beendet, sobald die zuständigen Dienste des Aufnahmestaates dies mitteilen.

Art. 46 - Bericht

- 1. Die zuständigen Dienste des Entsendestaates erstatten nach jedem grenzüberschreitenden Einsatz den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates über die zuständigen Dienste des Aufnahmestaats Bericht über diesen Einsatz. Der Aufnahmestaat kann das persönliche Erscheinen der Beamten des Entsendestaates verlangen.
- 2. Wurde beim Einsatz im Aufnahmestaat Zwang oder Gewalt angewendet, kann die in Artikel 40 Absatz 6 des vorliegenden Vertrags erwähnte Meldung in den Bericht aufgenommen werden.
 - 3. Die zuständigen Dienste der Vertragsparteien treffen praktische Absprachen über die Modalitäten des Berichts.

Art. 47 - Beistandsklausel

Eine Vertragspartei ist verpflichtet, den Beamten der anderen Vertragspartei während eines grenzüberschreitenden Einsatzes oder einer grenzüberschreitenden Präsenz den gleichen Schutz und Beistand wie ihren eigenen Beamten zu gewähren.

Art. 48 - Zivilrechtliche Haftung

- 1. Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz, mit Ausnahme des in Artikel 18 des vorliegenden Vertrags vorgesehenen Falls, oder einer grenzüberschreitenden Präsenz auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei haftet der Entsendestaat gemäß dem Recht des Aufnahmestaates für den Schaden, den seine Beamten während ihres Einsatzes oder ihrer Präsenz verursacht haben.
- 2. Der Aufnahmestaat vergütet den auf seinem Staatsgebiet verursachten Schaden unter den Bedingungen, die für die von seinen eigenen Beamten verursachten Schäden gelten.
- 3. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall erstattet der Entsendestaat dem Aufnahmestaat den vollen Betrag, den dieser den Opfern oder ihren Rechtsnachfolgern als Entschädigung für den von Beamten des Entsendestaates verursachten Schaden gezahlt hat.
- 4. Werden Beamte des Entsendestaates auf Ersuchen im Sinne von Artikel 18 des vorliegenden Vertrags eingesetzt, haftet der Aufnahmestaat gemäß seinem nationalen Recht für den Schaden, den sie während ihres Einsatzes verursachen.
- 5. Ist der in Absatz 4 erwähnte Schaden auf grobe Nachlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, kann sich der Aufnahmestaat an den Entsendestaat wenden, damit dieser die Beträge erstattet, die er den Opfern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt hat.

6. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall verzichten die Vertragsparteien unbeschadet der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 3 auf gegenseitige Forderungen zur Erstattung des Betrags des ihnen entstandenen Schadens.

Art. 49 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Während eines grenzüberschreitenden Einsatzes oder einer grenzüberschreitenden Präsenz werden die Beamten des Entsendestaates in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Aufnahmestaates gleichgestellt.

Art. 50 - Arbeitsverhältnis

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis der Beamten im Entsendestaat ergeben, bleiben während des grenzüberschreitenden Einsatzes oder der grenzüberschreitenden Präsenz uneingeschränkt in Kraft. Damit sind insbesondere die Rechte und Pflichten im Bereich der zivilrechtlichen Haftung gemeint.

Art. 51 - Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihren Behörden durch die Anwendung des vorliegenden Vertrags entstehen.

In besonderen Fällen können die zuständigen Dienste der betreffenden Vertragsparteien Abweichungsbestimmungen vereinbaren.

TITEL 6 - GRENZÜBERSCHREITENDER EINSATZ VON SONDEREINHEITEN

Art. 52 - Anwendungsbereich

Im vorliegenden Titel wird der Einsatz von Sondereinheiten der Vertragsparteien auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragsparteien geregelt. Die Titel 3, 4 und 5 des vorliegenden Vertrags sind auf diese Einsätze nicht anwendbar, es sei denn, die betreffenden Artikel dieser Titel werden im vorliegenden Titel für entsprechend anwendbar erklärt.

Art. 53 - Beistand in Krisensituationen

- 1. In Krisensituationen können die Sondereinheiten der Vertragsparteien mit Zustimmung der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei einander auf Ersuchen beistehen, wenn die Mittel der Sondereinheiten der ersuchenden Vertragspartei nicht ausreichen oder nicht einsetzbar sind oder wenn durch den Beistand durch Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei Verzögerungen, die eine Beendigung der Krisensituation erschweren würden, vermieden werden können.
- 2. Eine in Absatz 1 erwähnte Krisensituation liegt vor, wenn die zuständigen Behörden einer Vertragspartei auf der Grundlage triftiger Gründe annehmen können, dass eine Straftat vorliegt, die eine ernste unmittelbare physische beziehungsweise materielle Bedrohung für Personen, Eigentum, Infrastrukturen oder Institutionen auf dem nationalen Staatsgebiet darstellt.
 - 3. Der Beistand kann durch Bereitstellung von Personal und/oder Material erfolgen.
- 4. Das Beistandsersuchen wird von den Sondereinheiten der ersuchenden Vertragspartei mit Zustimmung der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei direkt an die Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei gerichtet.
- 5. Das Ersuchen enthält eine Beschreibung der Art, der Dauer und des spezifischen Ziels des gewünschten grenzüberschreitenden Einsatzes.
- 6. Die ersuchte Vertragspartei trifft unverzüglich eine mit Gründen versehene Entscheidung über das Ersuchen. Die Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei teilen diese Entscheidung den Sondereinheiten der ersuchenden Vertragspartei so bald wie möglich schriftlich mit.
- 7. Die Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei und der ersuchenden Vertragspartei treffen praktische Absprachen über die Ausführung des Beistandsersuchens.
- 8. Die Mitglieder der Sondereinheiten, die aufgrund des vorliegenden Artikels auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei eingesetzt werden, haben während der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Einsatzes dieselben Befugnisse wie die Mitglieder der Sondereinheiten der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet sie eingesetzt sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls Befugnisse ausüben, über die sie in ihrem eigenen Land nicht verfügen.
- 9. Die Mitglieder der Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei unterstehen während eines im vorliegenden Artikel erwähnten grenzüberschreitenden Einsatzes den zuständigen Behörden der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet der Einsatz stattfindet. Während des Einsatzes sind sie verpflichtet, die Weisungen und Befehle des Personalmitglieds der Sondereinheiten der ersuchenden Vertragspartei, dem die Leitung des Einsatzes übertragen wurde, zu befolgen. Sie handeln im Einklang mit dem Recht der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet der Einsatz stattfindet, und, soweit möglich, in Anwesenheit von Mitgliedern der Sondereinheiten dieser Vertragspartei.
- 10. Die Bestimmungen der Artikel 34 Absatz 3, 36 Absatz 2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51 des vorliegenden Vertrags sind auf einen im vorliegenden Artikel erwähnten grenzüberschreitenden Einsatz entsprechend anwendbar.
- 11. Dem bereitgestellten Material wird ein Übersichtsblatt beigefügt, das dem von den Sondereinheiten festgelegten Muster entspricht. Dieses Übersichtsblatt legen die Mitglieder der Sondereinheiten der bereitstellenden Vertragspartei den Sondereinheiten, den zuständigen Diensten und den zuständigen Behörden der das Material empfangenden Vertragspartei auf Verlangen vor.

Art. 54 - Beistand außerhalb von Krisensituationen

- 1. Die Sondereinheiten der Vertragsparteien können einander auf Ersuchen auch in anderen als den in Artikel 53 Absatz 2 des vorliegenden Vertrags erwähnten Situationen Beistand leisten, vorbehaltlich der in Artikel 18 des vorliegenden Vertrags festgelegten Bedingungen und Verfahren.
- 2. Die Bestimmungen der Artikel 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51 des vorliegenden Vertrags sind auf einen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten grenzüberschreitenden Einsatz entsprechend anwendbar.

Art. 55 - Grenzüberschreitende Nacheile

- 1. Die Sondereinheiten der Vertragsparteien, die in ihrem Land eine Person verfolgen, können die Verfolgung jenseits der Grenze auf dem Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Genehmigung fortsetzen, vorbehaltlich der in Artikel 21 des vorliegenden Vertrags festgelegten Bedingungen und Verfahren.
- 2. Die Bestimmungen der Artikel 34, 35, 36, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51 des vorliegenden Vertrags sind auf einen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten grenzüberschreitenden Einsatz entsprechend anwendbar.

Art. 56 - Ausbildung und Übungen

- 1. Die Bestimmungen von Artikel 31 des vorliegenden Vertrags sind auf die Sondereinheiten der Vertragsparteien entsprechend anwendbar.
- 2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Mitglieder der Sondereinheiten eine im vorliegenden Titel vorgesehene Schulung in Bezug auf ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten während eines grenzüberschreitenden Einsatzes oder einer grenzüberschreitenden Präsenz erhalten haben.
- 3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Sondereinheiten im Hinblick auf den in den Artikeln 53 und 54 des vorliegenden Vertrags erwähnten Beistand gemeinsame Übungen abhalten.
 - Art. 57 Andere Formen des grenzüberschreitenden Einsatzes und der grenzüberschreitenden Präsenz
- 1. Die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26 und 32 des vorliegenden Vertrags gelten auch für Sondereinheiten, wenn diese den in Anlage 1 zum vorliegenden Vertrag aufgeführten zuständigen Diensten angehören oder unter deren Weisung eingesetzt werden.
- 2. Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz von Sondereinheiten auf der Grundlage von Absatz 1 oder einer grenzüberschreitenden Präsenz im Rahmen ihrer Aufträge oder einer auf deren Ausübung ausgerichteten Schulung auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags oder eines anderen völkerrechtlichen Instruments, das für beide Vertragsparteien verbindlich ist, sind die Artikel 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51 des vorliegenden Vertrags entsprechend anwendbar.
- 3. Die Bestimmungen von Artikel 36 des vorliegenden Vertrags sind auf die Mitglieder von Sondereinheiten, die eine in Artikel 22 des vorliegenden Vertrags erwähnte grenzüberschreitende Observation durchführen, anwendbar.

Art. 58 - Befördern und Mitführen von Waffen und Munition

- 1. Während eines Einsatzes oder einer Präsenz, wie in den Artikeln 53 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, dürfen die betreffenden Mitglieder der Sondereinheiten Waffen und Munition, die in ihrem eigenen Land zu ihrer Ausrüstung gehören, befördern und mitführen, sofern diese von den Mitgliedern der Sondereinheiten der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet sie eingesetzt oder präsent sind, befördert und mitgeführt werden dürfen.
- 2. Während eines Einsatzes oder einer Präsenz von Mitgliedern von Sondereinheiten, wie in den Artikeln 53 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, sind die Bestimmungen von Artikel 39 Absatz 2 bis 4 entsprechend anwendbar.

Art. 59 - Anwendung von Zwang und Gewalt

- 1. Die Bestimmungen von Artikel 40 des vorliegenden Vertrags sind auf einen Einsatz oder die Präsenz von Mitgliedern der Sondereinheiten, wie in den Artikeln 53 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, entsprechend anwendbar.
- 2. In Abweichung von Artikel 40 Absatz 4 des vorliegenden Vertrags dürfen Mitglieder von Sondereinheiten, die in ihrem eigenen Land zur Benutzung von automatischen Waffen oder Präzisionsfeuerwaffen mit großer Reichweite befugt sind, diese Waffen während eines Einsatzes oder einer Präsenz, wie in den Artikeln 53 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, unter denselben gesetzlichen Bedingungen abfeuern wie die Mitglieder von Sondereinheiten der Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet sie sich aufhalten.

Art. 60 - Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 1. Werden Mitglieder der Sondereinheiten der ersuchten Vertragspartei auf ein Ersuchen im Sinne von Artikel 53 oder Artikel 54 des vorliegenden Vertrags hin eingesetzt, sind die Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 4 und 5 auf diesen Einsatz entsprechend anwendbar.
- 2. Bei allen anderen Formen des Einsatzes oder der Präsenz von Mitgliedern der Sondereinheiten, wie in den Artikeln 55 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, sind die Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 1 bis 3 entsprechend anwendbar.
- 3. Vorbehaltlich der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 3 verzichten die Vertragsparteien bei einem Einsatz oder einer Präsenz von Sondereinheiten, wie in den Artikeln 53 bis 57 des vorliegenden Vertrags erwähnt, auf gegenseitige Forderungen zur Erstattung des Betrags des ihnen entstandenen Schadens.
- 4. Die Vertragsparteien können in einem Ausführungsabkommen von den Bestimmungen von Artikel 49 abweichen, wenn Beamte des Entsendestaates auf der Grundlage der Artikel 53, 54 oder 55 des vorliegenden Vertrags eingesetzt werden.

TITEL 7 - ANWENDUNGSMODALITÄTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 - Ausnahmeklausel

- 1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die Erledigung eines Ersuchens oder die Durchführung oder Genehmigung einer Maßnahme aufgrund des vorliegenden Vertrags dazu führen kann, dass ihre eigenen Hoheitsrechte in einer Weise beeinträchtigt werden, die ihre eigene Sicherheit oder andere wichtige Interessen bedroht oder die gegen ihr nationales Recht verstößt, kann diese Vertragspartei die Zusammenarbeit aufgrund des vorliegenden Vertrags unter Beachtung anderer internationaler Verpflichtungen zur Zusammenarbeit ganz oder teilweise ablehnen oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.
- 2. Die anderen Vertragsparteien werden unverzüglich über eine sie betreffende Situation im Sinne von Absatz 1 unter Angabe der Gründe unterrichtet, aus denen die Zusammenarbeit abgelehnt oder von Bedingungen abhängig gemacht wurde. Diese Mitteilung erfolgt so weit wie möglich auf demselben Weg wie demjenigen, auf dem das Ersuchen eingegangen ist.

Art. 62 - Ausführungsabkommen und -vereinbarungen

- 1. Die Vertragsparteien ergreifen die zur Ausführung des vorliegenden Vertrags erforderlichen Maßnahmen.
- 2. Die Vertragsparteien können auf der Grundlage und im Rahmen des vorliegenden Vertrags Ausführungsabkommen zu seiner Ausführung schließen. Diese gelten ab dem im Ausführungsabkommen vermerkten Datum.
- 3. Die zuständigen Behörden und Dienste können Ausführungsvereinbarungen schließen, in denen die praktischen Modalitäten für die verschiedenen Formen des Eingreifens und der Zusammenarbeit auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags geregelt werden.
- 4. Für die Zwecke der in Absatz 2 erwähnten Ausführung des vorliegenden Vertrags kann eine in Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Benelux-Union erwähnte ministerielle Arbeitsgruppe gegebenenfalls einen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *a)* dieses Vertrags erwähnten Beschluss fassen. Diese ministerielle Arbeitsgruppe setzt sich aus den Ministern zusammen, die in jeder Vertragspartei für die behandelten Themen zuständig sind, und fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

Art. 63 - Beilegung von Streitigkeiten

- 1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrags wird von einem zu diesem Zweck eingesetzten Beratungsausschuss behandelt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die von den zuständigen Ministern bestimmt werden. Er tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei oder bei Bedarf zusammen, um zu versuchen, eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrags beizulegen.
- 2. Jede Streitigkeit, die vom Beratungsausschuss nicht gelöst werden konnte, wird auf diplomatischem Wege beigelegt.

Art. 64 - Benelux-Gerichtshof

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 63 des vorliegenden Vertrags werden die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und der in Artikel 62 Absatz 2 und 4 vorgesehenen Instrumente als Rechtsvorschriften bezeichnet, für die der Benelux-Gerichtshof über die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben *a)* und *c)* des Vertrags über die Gründung und die Satzung des Benelux-Gerichtshofes erwähnten Zuständigkeiten verfügt.

Art. 65 - Bewertung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags erstatten die zuständigen Minister der Vertragsparteien einander Bericht über die Wirksamkeit und die Auswirkungen des vorliegenden Vertrags in der Praxis

Art. 66 - Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Änderung und Kündigung

- 1. Der Generalsekretär der Benelux-Union ist Verwahrer des vorliegenden Vertrags, von dem er jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.
- 2. Der vorliegende Vertrag wird von den Vertragsparteien ratifiziert, angenommen oder gebilligt. Die Vertragsparteien hinterlegen ihre Ratifizierungs-, Annahme- oder Billigungsurkunde beim Verwahrer. Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien von der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Billigungsurkunden.
- 3. Vorliegender Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der Hinterlegung der letzten Ratifizierungs-, Annahme- oder Billigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft. Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags.
- 4. Vorliegender Vertrag ersetzt ab seinem Inkrafttreten den am 8. Juni 2004 in Luxemburg unterzeichneten "Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg über grenzüberschreitende Polizeieinsätze".
- 5. Jede Vertragspartei kann den vorliegenden Vertrag durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifizierung kündigen. Der Verwahrer notifiziert diese Notifizierung den anderen Vertragsparteien. Die Kündigung wird sechs Monate nach dieser schriftlichen Notifizierung wirksam. Der Vertrag bleibt zwischen den beiden anderen Vertragsparteien in Kraft. Verpflichtungen, die bereits vor der schriftlichen Notifizierung der Kündigung auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags eingegangen wurden, behalten ihre volle Wirkung.
- 6. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich um eine Änderung oder Anpassung des vorliegenden Vertrags ersuchen. Reicht eine Vertragspartei ein solches Ersuchen ein, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Vertrags auf. Die Vertragsparteien beschließen Änderungen am vorliegenden Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen. Jede Änderung oder Anpassung tritt gemäß den in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Modalitäten in Kraft.
- 7. Eine Vertragspartei kann hinsichtlich der sie betreffenden Daten dem Verwahrer Änderungen des Inhalts der Anlagen 1 bis 6 zum vorliegenden Vertrag notifizieren. Der Verwahrer setzt die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis.

Art. 67 - Räumlicher Anwendungsbereich

Unter räumlichem Anwendungsbereich des vorliegenden Vertrags versteht man:

- a) was das Königreich Belgien betrifft, das Staatsgebiet Belgiens,
- b) was das Großherzogtum Luxemburg betrifft, das Staatsgebiet Luxemburgs,
- c) was das Königreich der Niederlande betrifft, das Staatsgebiet der Niederlande in Europa.

GESCHEHEN zu Brüssel am 23. Juli 2018 in einer Originalausfertigung in niederländischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Königreich Belgien:

J. JAMBON

K. GEENS

Für das Großherzogtum Luxemburg:

E. SCHNEIDER

F. BRAZ

Für das Königreich der Niederlande:

F. GRAPPERHAUS

Anlage 1 - Zuständige Dienste

Für das Königreich Belgien:

Die auf zwei Ebenen strukturierte integrierte Polizei, wie im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt.

In Ergänzung zu Artikel 25 des vorliegenden Vertrags: Die Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Die Großherzogliche Polizei.

Für das Königreich der Niederlande:

Das nationale Polizeikorps, wie in Artikel 25 Absatz 1 des Polizeigesetzes "Politiewet 2012" erwähnt, und die Koninklijke Marechaussee (Königliche Gendarmerie), sofern sie für die Erfüllung des Polizeiauftrags, wie in Artikel 4 des Polizeigesetzes ("Politiewet 2012") erwähnt, eingesetzt wird.

In Ergänzung zu Artikel 25 des vorliegenden Vertrags: Dienst Vervoer en Ondersteuning van de Dienst Justitiële inrichtingen van het Ministerie van Justitie en Veiligheid (Dienst Transport und Unterstützung der Abteilung Einrichtungen der Justiz des Ministeriums für Justiz und Sicherheit).

Anlage 2 - Zuständige Behörden

Für das Königreich Belgien:

Der Minister des Innern, der Minister der Justiz, die Provinzgouverneure, die Bezirkskommissare, die Bürgermeister und die Staatsanwaltschaft, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich.

In Ergänzung zu Artikel 25 des vorliegenden Vertrags: Die Generaldirektion Ausländeramt und die Generaldirektion Krisenzentrum des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die gemäß nationalem Recht zuständig sind.

Für das Königreich der Niederlande:

Der Minister der Justiz und der Sicherheit oder der Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, der Verteidigungsminister, die "officieren van justitie" (Prokuratoren des Königs), die Bürgermeister, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich.

Anlage 3 - Grenzgebiet

Für das Königreich Belgien:

Die Gerichtsbezirke Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg, Lüttich, Eupen und Luxemburg.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Das gesamte nationale Staatsgebiet.

Für das Königreich der Niederlande:

Die Bezirke Zeeland, West-Brabant, Oost-Brabant und Limburg.

Anlage 4 - Sondereinheiten

Für das Königreich Belgien:

Die Direktion der Sondereinheiten (DSU) der föderalen Polizei, wie erwähnt in Artikel 11 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2006 über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2014.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Die Sondereinheit der Großherzoglichen Polizei.

Für das Königreich der Niederlande:

Die in Artikel 59 des Polizeigesetzes ("Politiewet 2012") erwähnten Sonderunterstützungseinheiten und die Einheiten der Streitkräfte, die gemäß den Artikeln 57 und 58 des Polizeigesetzes ("Politiewet 2012") zur Unterstützung der Sonderunterstützungseinheiten eingesetzt werden.

Anlage 5 - Datenbanken, aus denen personenbezogene Daten und Informationen übermittelt werden können

Aus den folgenden Datenbanken können die zuständigen Dienste auf der Grundlage von Artikel 4 des vorliegenden Vertrags personenbezogene Daten und Informationen an die zuständigen Dienste einer anderen Vertragspartei übermitteln.

Für das Königreich Belgien:

Datenbanken, die für die belgischen Polizeidienste unmittelbar verfügbar oder unmittelbar zugänglich sind.

Unter "unmittelbar verfügbar" versteht man: Datenbanken, die den Polizeibehörden bereits zur Verfügung stehen.

Unter "unmittelbar zugänglich" versteht man: Datenbanken, über die andere öffentliche oder private Behörden, Dienste oder Personen verfügen und zu denen die belgischen Polizeidienste aufgrund des Gesetzes Zugang haben.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Die Datenbanken der Großherzoglichen Polizei gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.

Für das Königreich der Niederlande:

- Das System mit der Bezeichnung "Basisvoorziening Handhaving" (BVH),
- das System mit der Bezeichnung "Basisvoorziening Informatie" (BVI).

Anlage 6 - Datenbanken, die für eine direkte Abfrage oder Einsichtnahme in Betracht kommen

Folgende Datenbanken kommen für eine direkte Abfrage gemäß Artikel 14 beziehungsweise eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 15 oder 16 des vorliegenden Vertrags in Betracht:

Für das Königreich Belgien:

- 1. Für eine direkte Hit/no-hit-Abfrage gemäß Artikel 14 des vorliegenden Vertrags:
- die Allgemeine Nationale Datenbank (AND),

- · die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Basisdatenbanken,
- · die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten besonderen Datenbanken.
- 2. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 15 des vorliegenden Vertrags:
- die Allgemeine Nationale Datenbank (AND),
- die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Basisdatenbanken,
- · die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten besonderen Datenbanken.
- 3. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 16 des vorliegenden Vertrags:
- die Allgemeine Nationale Datenbank (AND),
- die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Basisdatenbanken,
- die in Artikel 44/2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten besonderen Datenbanken.
- das Nationalregister des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,
- · die Datenbank der zugelassenen Fahrzeuge des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität,
- die Führerscheindatenbanken des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz,
- das Informatisierte System für die Verwaltung der Daten über Inhaftierte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz,
- die Zentrale Datenbank der Unternehmen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

Für das Großherzogtum Luxemburg:

- 1. Für eine direkte Hit/no-hit-Abfrage gemäß Artikel 14 des vorliegenden Vertrags:
- die Datenbanken der Großherzoglichen Polizei gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.
- 2. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 15 des vorliegenden Vertrags:
- Derzeit ist eine solche Abfrage nicht vorgesehen.
- 3. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 16 des vorliegenden Vertrags:
- Die Polizei hat derzeit von ihren Fahrzeugen aus keinen Zugriff auf Daten.

Für das Königreich der Niederlande:

- 1. Für eine direkte Hit/no-hit-Abfrage gemäß Artikel 14 des vorliegenden Vertrags:
- · das System "Basisvoorziening Handhaving" (BVH),
- das System "Basisvoorziening Informatie" (BVI),
- · "Summ-it".
- der "Verwijzingsindex Recherche Onderzoeken en Subjecten" (VROS).
- 2. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 15 des vorliegenden Vertrags:
- das System "Basisvoorziening Handhaving" (BVH),
- das System "Basisvoorziening Informatie" (BVI).
- 3. Für eine direkte Einsichtnahme gemäß Artikel 16 des vorliegenden Vertrags:
- das System "Basisvoorziening Informatie" (BVI).
- das System "Basisvoorziening Handhaving" (BVH).

LISTE DER GEBUNDENEN STAATEN

STAATEN	DATUM UNTERZEICHNUNG	ART ZUSTIMMUNG	DATUM ZUSTIMMUNG	DATUM INKRAFTTRETEN
BELGIEN	23.07.2018	RATIFIZIERUNG	06.05.2021	01.10.2023
LUXEMBURG	23.07.2018	RATIFIZIERUNG	28.02.2022	01.10.2023
NIEDERLANDE (europäischer Teil)	23.07.2018	RATIFIZIERUNG	30.08.2023	01.10.2023

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

 $[C\ -\ 2024/001155]$

5 FEBRUARI 2024. — Koninklijk besluit betreffende het door de Federale Participatie- en Investeringsmaatschappij op te zetten DRFM-programma

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 2 april 1962 betreffende de Federale Participatieen Investeringsmaatschappij en de Gewestelijke Investeringsmaatschappijen, artikel 2, § 2, zoals gewijzigd door de wet van 28 april 2022;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 11 december 2023

Gelet op het akkoord van de Staatssecretaris voor Begroting, gegeven 21 december 2023;

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/001155]

5 FEVRIER 2024. — Arrêté royal relatif au programme DRFM à mettre en place par la Société fédérale de Participations et d'Investissement

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 2 avril 1962 relative à la Société fédérale de Participations et d'Investissement et aux sociétés régionales d'investissement, l'article 2, § 2, modifiée par la loi du 28 avril 2022 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 11 décembre 2023 ;

Vu l'accord du secrétaire d'Etat au Budget, donné le 21 décembre 2023 ;